

## **Diener dreier Herrn?**

**Die zukünftige Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung  
im SGB II zwischen Bund, Ländern und Kommunen**

**Tagung vom 30. bis 31. Oktober 2008**

Im Rahmen des Dialogprojekts:  
Bund und Kommunen in der Umsetzung von „Hartz IV“:  
Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess

Gefördert von der



**Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im SGB II: Wo steht der  
Gesetzgebungsprozess – Was bleibt zu tun?**

**Dr. Ralf Brauksiepe, MdB, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Arbeit  
und Soziales der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin**

## I. Sachstand („Wo steht der Gesetzgebungsprozess?“)

### 1. Beschluss der ASMK-Sonderkonferenz vom 14. Juli 2008 zur Neuorganisation SGB II

- „Eine für alle Beteiligten konsensfähige gemeinsame Lösung, die die berechtigten Anforderungen der Aufgabenträger aufnimmt, ist nur im Rahmen **einer am bisherigen ARGE-Modell orientierten Lösung** möglich, die mit einer zufriedenstellenden, der Verantwortung von Bund und Ländern Rechnung tragenden Aufsichtstruktur (Rechts- und Fachaufsicht) verbunden ist. In Ergänzung zu der **Verfassungsänderung** sind gesetzliche Anpassungen im SGB II auszuarbeiten. Dazu gehören wesentlich: einen **einheitlichen Personalkörper in den Nachfolgeorganisationen der ARGE**n zu ermöglichen, eine **verbindliche Kooperation zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern und den Kommunen** bei der Erarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Programme und der konzeptionellen Ausgestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik zu gewährleisten.“
- „Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, gemeinsam mit den Ländern eine Lösung zu erarbeiten, die eine **verfassungsrechtliche Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen** umfasst. Da der kommunalen Option die Grundlage dadurch entzogen würde, ist auch eine Regelung vorzusehen, die den **Fortbestand des bisherigen Optionsmodells** gewährleistet.“
- Protokollerklärung des Vorsitzlandes Hamburg: „Die Länder sind sich einig, dass die Änderung im Grundgesetz zur Absicherung der **Mischverwaltung** auf einen engen, **auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogenen Ausnahmetatbestand** beschränkt sein muss.“

### 2. BMAS-Papier „Neuorganisation der Durchführung des SGB II (Nachfolgeregelung für ARGE, Verstetigung der kommunalen Option)“, Stand: 23. September 2008

- **Errichtung von „Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG)“ als Mischbehörden zur Fortschreibung des bisherigen ARGE-Modells; verfassungsrechtliche Verankerung:** Nach dem BMAS-Papier sollen für die Nachfolgeeinrichtung der ARGE „Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG)“ errichtet werden, die sich an den folgenden Grundgedanken orientieren:
  - Die heutige ARGE-Struktur (inklusive der dahinterstehenden Personalstrukturen, Kooperation von BA und Kommune) bleibt grundsätzlich bestehen. Das ZAG ist eine **Behörde sui generis („Mischbehörde“)**, also gemeinsame Bundes- und Landesbehörde. Die **Trägerschaft im SGB II bleibt unberührt**: Leistungsträger bleiben die BA und die Kommunen für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche. Hierbei erbringt die BA die Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Kommunen erbringen die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die sozialintegrativen Leistungen.
  - Die **Finanzierung des SGB II bleibt unberührt**, insbesondere die Verwaltungskosten werden weiterhin von Bund und Kommunen getragen.

- Die zu schaffende grundgesetzliche Bestimmung ermöglicht, dass durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Leistungsträger BA und Kommune verpflichtet werden können, ihre Aufgaben einheitlich im ZAG wahrzunehmen. Insoweit wird der Bund auch zur Aufgabenübertragung an Kommunen und zur Regelung der Behörden-einrichtung berechtigt. Die **ZAG selbst sind nicht Leistungsträger**.
- Die **ZAG werden auf der Grundlage eines Bundesgesetzes errichtet**, um eine bundeseinheitliche Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu gewährleisten. Die örtliche Ausgestaltung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Leistungsträger vor Ort. Sie beruhen in ihrer Grundstruktur auf den ARGEn des § 44b SGB II, werden aber weiterentwickelt.
- Die **Rechts- und Fachaufsicht über die jeweilige Aufgabenerfüllung nach dem SGB II in den ZAG liegt bei den Leistungsträgern BA und Kommune**. Einfachgesetzlich werden den Leistungsträgern gegenüber den ZAG rechtliche und fachliche Weisungsrechte zugeschrieben. Die ZAG nehmen die Aufgaben für die Leistungsträger wahr. Die Leistungsträger als Auftraggeber haben die Letztverantwortung für die Aufgabenerfüllung und dementsprechende Weisungsrechte. Dadurch verbleibt den Leistungsträgern eine substantielle inhaltliche Verantwortung. **Soweit Leistungen für die BA erbracht werden, führt das BMAS die Rechts- und die Fachaufsicht über die BA. Das BMAS kann der BA Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. Soweit die kommunalen Träger Leistungen nach dem SGB II erbringen, obliegt die Aufsicht – entsprechend dem Landesrecht – den zuständigen Landesbehörden**. Beiden Leistungsträgern sowie ihren Aufsichtsbehörden auf Bundes- und Landesebene steht ein Recht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung zu.
- **Verfassungsrechtliche Absicherung des Fortbestandes der zugelassenen kommunalen Träger; Regelungsbedarf für das Gesetzgebungsverfahren**
  - **Fortbestand der bisherigen Option:** Die Bereitschaft des BMAS zur Umsetzung des ASMK-Beschlusses steht unter dem ausdrücklichen politischen Vorbehalt, dass Zahl und Umfang der bestehenden zugelassenen kommunalen Träger auf Dauer beibehalten werden. Die bestehenden zugelassenen kommunalen Träger sind deshalb als „dauerhaftes Übergangsrecht“ in das Grundgesetz aufzunehmen. Damit ist die **Ausweitung der Option einfachgesetzlich nicht möglich**.
  - Finanzbeziehungen: Um die dezentralen Entscheidungsspielräume der Option zu erhalten, ist eine **Finanzbeziehung eigener Art zwischen Bund und Kommune** mit folgenden Elementen in das Grundgesetz aufzunehmen: Es wird festgeschrieben, dass der Bund die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Aufwendungen der zugelassenen kommunalen Träger im Bereich der Grundsicherung trägt. Dem Bund wird als Teil der Finanzkontrolle ein inhaltliches, verfassungsrechtliches Prüfungsrecht eingeräumt, weil die Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch die zugelassenen kommunalen Träger eine hinreichende Finanzkontrolle des Bundes erfordert.

- Die **Rechtsaufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger** ist für den Bereich der Aufgabenerfüllung im SGB II im Rahmen einer dauerhaften Regelung durch entsprechende Änderung des GG **von den Ländern auf den Bund zu übertragen**. Die Aufsicht gilt **nur für die an Stelle der BA von den zugelassenen kommunalen Träger zu erbringenden Leistungen** – sie gilt nicht für die kommunalen Leistungen.

### 3. Einigung des Koalitionsausschusses vom 5. Oktober 2008: Ausarbeitung des Entwurfs einer Verfassungsänderung durch das BMI

Nachdem keine Einigung zwischen dem BMAS und den Ländern gefunden werden konnte – **umstritten** ist insbesondere, ob die ARGE-Nachfolgeeinrichtungen Mischbehörden eigener Art sein sollen oder **rechtlich selbständige Anstalten öffentlichen Rechts mit Personalhoheit über die Beschäftigten**, sowie die **Aufsicht über die Optionskommunen** – wurde am Rande des Koalitionsausschusses vom 5. Oktober 2008 beschlossen, dass das BMAS das **BMI als federführendes Verfassungsressorts** (nachrichtlich BMJ und BMF) auffordert, zunächst den **Entwurf einer Verfassungsänderung** auszuarbeiten. Dieser Entwurf soll die Zusammenarbeit von BA und Kommunen ermöglichen und den Bestand der bisherigen Optionskommunen absichern. Das BMI ist nunmehr dabei, den Entwurf einer Verfassungsänderung auszuarbeiten, ein **konkretes Zwischenergebnis gibt es noch nicht**.

Dem BMI sind **seitens des BMAS folgende Anforderungen an eine Änderung des Grundgesetzes** vorgegeben worden:

- **Zusammenarbeit von BA und Kommunen:**

- Durch die Verfassungsänderung müsse dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet werden, die **Leistungsträger zu verpflichten, ihre Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in gemeinsamen Einrichtungen wahrzunehmen**.
- Die Aufgabendurchführung in den gemeinsamen Einrichtungen sei keine landeseigene Verwaltung. Die **Behördeneinrichtung müsse der Bund verbindlich regeln** können, ebenso das Verwaltungsverfahren. Abweichende Länderregelungen sollen nicht zulässig sein.
- Der **Bund** solle die **Regelungskompetenz** haben **für die Zuweisung oder gegebenenfalls den Personalübergang von kommunalen Bediensteten auf die gemeinsame Einrichtung**.
- Es müsse die **Bundesaufsicht** über die gemeinsamen Einrichtungen außerhalb der Fach- und Rechtsaufsicht der Leistungsträger gegeben sein.

- **Zugelassene kommunale Trägerschaft:**

- Der Bestand der bisherigen zugelassenen kommunalen Träger sei zu sichern. Gleichzeitig sei zu regeln, dass ihre **Zahl einfachgesetzlich nicht erhöht werden kann**.

- Die Finanzbeziehung zwischen Bund und zugelassenen kommunalen Trägern müsse abgesichert werden. Die Neuregelung müsse sicherstellen, dass der **Bund Aufwendungen der zugelassenen und kommunalen Träger nur dann erstatten muss, wenn sie erforderlich sind.**

## II. Positionierung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion („Was bleibt zu tun?“)

- Die bisherigen Verhandlungen fanden zwischen dem BMAS und den Ländern statt, die **Fraktion war hieran zu keinem Zeitpunkt unmittelbar beteiligt** (lediglich nachrichtlich über BK, BM Scholz und B-Länder). Ebenso wenig ist die Fraktion an der Ausarbeitung des Entwurfs einer Verfassungsänderung auf Regierungsebene beteiligt. Wann die Arbeiten abgeschlossen sein werden, ist noch nicht abzusehen.
- Die Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales hat die **Beschlüsse der ASMK** bisher ausdrücklich **unterstützt**. Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu begrüßen, dass das voreilig präsentierte Modell der „kooperativen Jobcenter“, mit dem das BMAS eine einfachgesetzliche, bei weitem zu kurz greifende Lösung aufzeigen wollte, vom Tisch ist. Ein **Bundessozialamt** mit überbordender Bürokratie und wirklichkeitsfernem Zentralismus wird es **mit der Union nicht** geben.
- Allerdings scheinen im Hinblick auf die aktuellen Eckpunkte des BMAS aus Sicht des Bundes nicht **alle Kritikpunkte und alternative Überlegungen der Länder nachvollziehbar**. Insbesondere dürfte die von den Ländern geforderte **verfassungsrechtliche Verankerung von ARGE-Nachfolgebehörden als Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes** mit eigenem Haushalt und eigenem Personalkörper **kaum praktikabel** sein.
  - Entscheidender Nachteil bei einer vollständigen Eigenständigkeit der ZAG wäre die **Kleinteiligkeit von Verwaltungshandeln**, wenn Fragen wie die der Personalbewirtschaftung, der Haushaltsplanung und der Liegenschaftsverwaltung dezentral in 370 Einheiten zu regeln wären, was insgesamt **ineffizient** wäre. Auch die **Neugründung von 370 selbstständigen Behörden** wäre mit Blick auf den damit verbundenen bürokratischen Aufwand kaum vertretbar und würde den Bemühungen von Bund und Ländern zum Bürokratieabbau zuwiderlaufen. Nachteil einer solchen Konstruktion wäre auch, dass beide Träger die Letztverantwortung für die Erbringung der Aufgaben und ihre Finanzierung tragen, jedoch zumindest langfristig aber nicht über eigenes Personal verfügen würden. Die Verselbständigung von Anstalten öffentlichen Rechts aus haushaltsrechtlicher Sicht stünde ferner im Konflikt zur Finanzierungsverantwortung und Steuerungsverantwortung des Bundes. Die **Verflechtungen und Abhängigkeiten mit bzw. von den Haushalten des Bundes, der Länder und der Kommunen wären so erheblich**, dass eigene Haushalte der ZAG und ihre notwendige Harmonisierung mit diesen bereits aus verwaltungsökonomischer Sicht kaum vertretbar wären. Einerseits wäre damit kein Mehrwert (insbesondere kaum „echte“ Haushaltsautonomie), andererseits aber eine deutliche Zunahme von Verwaltungsaufwand verbunden. Wegen der unauflösbaren Abhängigkeit von den Haushalten des Bundes und der Kommunen müssten zudem die **personalwirtschaftlichen Befugnisse beschränkt** bleiben. Letztlich würde durch den dreigliedrigen Personalkörper aus zugewiesenem Personal von Bund und Kommune

- owie eigenem Personal die **Heterogenität der Beschäftigtenstruktur** längerfristig noch verstärkt. Mit dem neu eingestellten eigenen Personal würde eine dritte Beschäftigtengruppe tätig.
- Demgegenüber hätte die Beibehaltung der heutigen ARGE-Struktur Vorteile. Die Kooperation von BA und Kommune bliebe grundsätzlich bestehen, würde aber deutlich verbessert. Defizite bei Zuordnung von Aufsichtsrechten, der Personalwirtschaft, der Personalvertretung und des Datenschutzes würden beseitigt. Mit der Beibehaltung der bestehenden Organisationsstrukturen würden **zeit- und bürokratieaufwendige Umstellungsprozesse und die Schaffung neuer Verwaltungsinstanzen vermieden**.
- Grundsätzlich zu begrüßen ist aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion das auf dem **Koalitionsausschuss vom 5. Oktober 2008** beschlossene weitere Verfahren. Die Diskussion um die Neuorganisation des SGB II erhält damit **neuen Schwung** und kommt einer Lösung näher. Allerdings ist die Haltung des BMAS zu kritisieren, erst nach der Zusicherung der für eine Grundgesetzänderung notwendigen Mehrheit die begleitenden einfachgesetzlichen Änderungen im SGB II vorlegen zu wollen.
- Letztlich darf angesichts der uneinheitlichen Vorstellungen in den Parteien, staatlichen Ebenen und Kommunalverbänden **nicht das Ziel der Reform aus den Augen verloren** werden: Es geht nicht darum, Recht zu behalten, sondern die **bestmögliche Organisationsform für die die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt** aufzubauen

Seit dem Urteil des BVerfG vom 20. Dezember 2007 ist die Diskussion über die Aufgabenwahrnehmung und Trägerschaft im SGB II erneut entbrannt. Während im ersten Halbjahr 2008 eine Fülle von verschiedenen Vorschlägen für die zukünftige institutionelle Ausgestaltung entworfen und kontrovers diskutiert wurden, schien mit dem Beschluss der Sonderkonferenz der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 14. Juli eine Einigung für das weitere Vorgehen erreicht.

Die nach der Sommerpause jüngst aufgeflackerten kontroversen Debatten zeigen aber, dass der Teufel im Detail steckt (und vielleicht nicht nur dort):

- Welchen rechtlichen Status sollen die fortzuentwickelnden „ARGen“ bekommen?
- Wie kann dort ein (faktisch) einheitlicher Personalkörper geschaffen werden?
- In welchem Verhältnis stehen die gute Kooperation der Träger und ihre Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgaben?
- Wie kann das „Experiment z.k.T.“ verfassungsrechtlich abgesichert werden? Welche Form der „Mitsprache“ sollen Bund und Länder zukünftig bei den kommunalen Trägern haben?

Die Diskussion über institutionelle Fragen, ist dabei eng verknüpft mit der aktuellen Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Sie sind herzlich eingeladen, sich an den Diskussion dieser Tagung zu beteiligen, die im Rahmen des Dialogprojekts „Bund und Kommunen in der Umsetzung von ‚Hartz IV‘- Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess“ stattfindet, das gemeinsam von der Evangelischen Akademie Loccum und dem Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen durchgeführt und von der VolkswagenStiftung gefördert wird.

**Dr. Joachim Lange**, Studienleiter

**Dr. Fritz Erich Anhelm**, Akademiedirektor  
Evangelische Akademie Loccum

**Prof. Dr. Frank Nullmeier**, Zentrum für Sozialpolitik,  
Universität Bremen

#### **TAGUNGSGEBÜHR:**

100,- € für Übernachtung, Verpflegung, Kostenbeitrag; für Schüler/innen, Studierende (bis 30 Jahre), Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose Ermäßigung **nur gegen Bescheinigung** auf 50,-€. Eine Reduzierung der Tagungsgebühr für eine zeitweise Teilnahme ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

#### **ANMELDUNG:**

Mit beiliegender Anmeldekarte an die **Evangelische Akademie Loccum, Postfach 2158, 31545 Rehburg-Loccum, Tel. 05766/81-0, Fax 05766/81-900**. Sollten Sie Ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten können, teilen Sie uns das bitte umgehend mit. Bei einer Absage nach dem **23.Okt.08** müssen wir 25% der Tagungsgebühr in Rechnung stellen. Falls Sie eine Bestätigung Ihrer Anmeldung wünschen, teilen Sie uns bitte auf der Anmeldekarte Ihre E-Mail-Adresse mit!

#### **ÜBERWEISUNGEN:**

Konto der Kirchl. Verwaltungsstelle Loccum **unter Angabe des Tagungsdatums und Ihres Namens:** Evangelische Kreditgenossenschaft (BLZ 520 604 10) Kto.-Nr. 6050

**TAGUNGSLEITUNG:** Dr. Joachim Lange Tel. 05766 / 81-241  
Joachim.Lange@evlka.de

**SEKRETARIAT:** Karin Buhr Tel. 05766 / 81-114  
Karin.Buhr@evlka.de

**PRESSEREFERAT:** Reinhard Behnisch Tel. 05766 / 81-105  
Reinhard.Behnisch@evlka.de

#### **ANREISE:**

Loccum liegt 50 km nordwestlich von Hannover am Steinhuder Meer zwischen Hannover, Minden und Nienburg. Auf Anfrage schicken wir Ihnen eine detaillierte Anreisebeschreibung. Sie finden sie auch im Internet: <http://www.loccum.de>

**ACHTUNG:** Direkte Verbindung zur Akademie mit Zubringerbus am **30.10.2008** um 11:50 Uhr ab Bahnhof Wunstorf, **Ausgang ZOB**. Am **31.10.2008** zurück; Ankunft Wunstorf 16.30 Uhr; **Bitte unbedingt anmelden, Plätze sind begrenzt!**

#### **FESTE ZEITEN IM HAUS:**

8.30 UHR MORGENANDACHT, 8.45 UHR FRÜHSTÜCK,  
12.30 UHR MITTAGESSEN, 15.30 UHR NACHMITTAGSKAFFEE,  
18.30 UHR ABENDESSEN.

**Die Akademie im Internet** :<http://www.loccum.de>

In Kooperation mit



Gefördert von der



EVANGELISCHE AKADEMIE



LOCCUM

## Diener dreier Herrn?

Die zukünftige Trägerschaft  
und Aufgabenwahrnehmung  
im SGB II zwischen Bund,  
Ländern und Kommunen

Tagung vom  
30. bis 31. Oktober 2008

## ■ Donnerstag, 30. Oktober 2008

- 12:30 Anreise zum Mittagessen
- 13:20 **Begrüßung und Eröffnung**  
Dr. Joachim **Lange**, Ev. Akademie Loccum
- 13:30 **SGB II-Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im magischen Viereck von Bund, Länder, Kommunen und Leistungsempfänger: Stand der Diskussion**  
Prof. Dr. Stefan **Sell**, Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen
- Wo ein Wille ist ...?**  
**Was ist verfassungsrechtlich möglich, und was nicht?**  
Prof. Dr. Joachim **Wieland**, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
- Führt eine stärkere Rolle der Länder in die Konnexitätsfalle?**  
Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**, Geschäftsführer, Deutscher Landkreistag, Berlin
- 15:45 Kaffee & Kuchen
- 16:00 vertiefte Diskussion in Arbeitsgruppen
- AG 1: **Was heißt Zielsteuerung in der Arbeitsmarktpolitik des SGB II eigentlich? Wie kann man sie intelligent ausgestalten?**  
Dr. Bruno **Kaltenborn**, Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Berlin  
Siegfried **Dreckmann**, Geschäftsführer, ARGE Delmenhorst; Sprecher der ARGEn in Niedersachsen und Bremen  
Martina **Musati**, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg  
Lothar **Gretsch**, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken\*  
Moderation: Prof. Dr. Frank **Nullmeier**, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen
- AG 2: **Einbringung und Governance kommunaler Leistungen**  
Prof. Dr. Stephan **Sell**, Remagen  
Markus **Keller**, Deutscher Landkreistag, Berlin

Sigrid **Rosam**, Geschäftsführerin, Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH\*  
Helen **Benicke**, Amtsleiterin, Beratungsdienste nach dem SGB II und XII, Salzlandkreis, Bernburg  
Moderation: Karen **Peters**, Leiterin, Arbeitsbereich Grundlagen sozialer Sicherung, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin

AG 3: **Wer zahlt, bestellt die Musik? Steuerung, Aufsicht und Prüfung von z.k.T. durch Bund (und/oder Land)?**  
Dr. Helmut **Hartmann**, Geschäftsführer, consens GmbH, Hamburg  
Heiner **Brülle**, Amt für Soziale Arbeit, Wiesbaden  
Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**, DLT, Berlin  
Marc **Nellen**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin  
Christian **Armborst**, Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hannover\*

AG 4: **(Wie) kann die Trägerversammlung zum Ort gleichberechtigten Interessenausgleichs gemacht werden?**  
Erwin **Jordan**, Regionsrat, Region Hannover  
Uwe **Minta**, Vorsitzender der Geschäftsführung, Arbeitsagentur für Arbeit Suhl  
Klaus **Müller-Starmann**, Geschäftsführer, ARGE Köln  
Janna **Brand**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Mainz  
Moderation: Prof. Dr. Gerhard **Wegner**, Direktor, Sozialwissenschaftliches Institut der EKD, Hannover

18:30 Abendessen

19:30 **Welche Instrumente braucht die lokale und regionale Arbeitsmarktpolitik?**  
Benedikt **Siebenhaar**, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Peter **Prill**, Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Siegfried **Averhage**, Vorstand, MaßArbeit kAÖR, Osnabrück

Rainer **Radloff**, Geschäftsführer, Arbeitplus GmbH, Bielefeld

## ■ Freitag, 31. Oktober 2008

- Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im SGB II: Wo steht der Gesetzgebungsprozess- was bleibt zu tun?**
- 09:40 Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
- 10:00 Diskussion mit einleitenden Statements von: Staatssekretär Detlef **Scheele**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin  
Brigitte **Pothmer**, MdB, Sprecherin Arbeitsmarktpolitik, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Berlin  
Dr. Ralf **Brauksiepe**, MdB, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin  
Dr. Matthias **Schulze-Böing**, Geschäftsführer, MainArbeit GmbH, Offenbach; Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft der ARGEn  
Armin **Mittelstädt**, Amtsleiter, Kommunale Arbeitsförderung Ortenaukreis, Offenburg
- 12:30 Mittagessen
- 13:30 **Wie bekommt man (faktisch) einen „Einheitlichen Personalkörper“?**  
Elke **Hannack**, Mitglied des Bundesvorstands, VER.DI, Berlin  
Michael **Kühn**, Geschäftsführer Personal/Organisationsentwicklung Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg  
Dr. Helmut **Fogt**, Beigeordneter, Deutscher Städtetag  
Klaus **Müller-Starmann**, Geschäftsführer, ARGE Köln
- 15:30 Kaffee & Kuchen und Ende der Veranstaltung
- \* angefragt